



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr.10 – 12.05.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

| | |
|---|-----|
| Verwaltungsordnung für das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) der Universität Tübingen | 174 |
| Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung) | 178 |
| Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) | 181 |
| Promotionsordnung der Universität Tübingen für das Zentrum für Islamische Theologie | 199 |
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Neufassung) | 216 |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science | 221 |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science | 223 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) | 225 |

Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

§ 1 Fachbereichsversammlung

(1) Der Fachbereich bildet eine Fachbereichsversammlung, bestehend aus den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs, sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (je einer oder einem aus den fünf Instituten nach § 3 sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der keinem Institut zugeordneten Professuren), zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Studierenden. Die Gruppenmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt.

(2) Die Fachbereichsversammlung kann beschließen, Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kooptiert sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachbereichsversammlung aufzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Biologie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichsversammlung an.

(5) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Fachbereichsversammlung oder auf Antrag von allen Mitgliedern einer Gruppe ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zwingend eine Sitzung anzuberaumen.

§ 2 Aufgaben der Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung beschließt über Personalvorschläge des Fachbereichs an die Fakultät für folgende Kommissionen und Ämter:

- (a) fachspezifische Studienkommission
- (b) fachspezifische Studiendekanin/fachspezifischer Studiendekan
- (c) Prüfungsausschuss
- (d) Prüfungsausschussvorsitzende/Prüfungsausschussvorsitzender

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Vorschlag zur Mittelverteilung nach § 9 Abs. 3c der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Fachbereich kann weitere interne Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden. Solche Aufgaben sind z.B. die Feststellung des Bibliotheksbedarfs des Fachbereichs, die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Vergabe von Exkursionsmitteln oder die Vorbegutachtung von Anträgen im Rahmen der Landesgraduiertenförderung. Die Mitglieder solcher Ausschüsse und Kommissionen werden von der Fachbereichsversammlung bestellt.

§ 3 Wahl der Fachbereichssprecherin/des Fachbereichssprechers und einer Stellvertretung

(1) Scheidet die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem Amt, so beruft die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer die Fachbereichsversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus dem am Fachbereich hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal eine Fachbereichssprecherin oder einen Fachbereichssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs.

(4) Bis zur Neuwahl führen die bisherige Fachbereichssprecherin oder der bisherige Fachbereichssprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte weiter.

§ 4 Institute

(1) Der Fachbereich bildet folgende Institute:

- Institut für Evolution und Ökologie
- Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin
- Institut für Neurobiologie
- Interfakultäres Institut für Zellbiologie
- Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen

Die Professuren für Ethik, Theorie und Geschichte der Biowissenschaften sowie für Fachdidaktik der Biologie sind keinem dieser Institute zugeordnet.

(2) Die Institute wählen jeweils eine Institutsdirektorin oder einen Institutsdirektor. Gehört diese Direktorin oder dieser Direktor nicht dem Fachbereich Biologie an, so wird zusätzlich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereiches gewählt.

§ 5 Fachbereichskommission und Fachbereichsbeirat

- (1) Die Fachbereichskommission berät die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher insbesondere in Fragen der Strukturplanung und der Mittelverteilung.
- (2) Jedes der fünf Institute nach § 3 entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Fachbereichskommission. Dies ist in der Regel die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, soweit diese oder dieser Mitglied des Fachbereichs Biologie ist. Gehört die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät an, so vertritt die stellvertretende Institutsdirektorin oder der stellvertretende Institutsdirektor das Institut in der Fachbereichskommission. Die nicht einem einzelnen Institut zugeordneten Professuren entsenden gemeinsam eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Fachbereichskommission.
- (3) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind ebenfalls Mitglied der Fachbereichskommission. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden entsenden jeweils ein Mitglied in die Fachbereichskommission.
- (5) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Biologie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichskommission an.
- (6) Soweit die Fakultät einen Vorschlag für die Besetzung des Fachbereichsbeirates im Sinne von § 22 der Grundordnung und § 9 der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt, schlägt der Fachbereich die Mitglieder der Fachbereichskommission für diese Aufgabe vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 73) tritt zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 28.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor